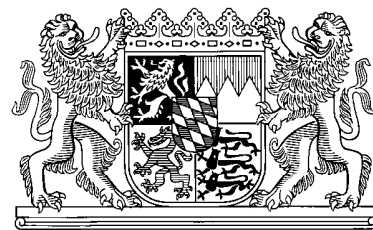


Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 3

Freitag, 26. Februar 2021

61. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau..... S. 11

Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 18. Januar 2021 ... S. 13

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 26. Januar 2021 S. 14

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2021 S. 19

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes

- **Wasserversorgung Isar-Vils S. 19**

- **für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling..... S. 20**

- **Hafen Straubing-Sand..... S. 21**

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 10. Dezember 2020 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 4 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 891 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und nimmt den Prüfbericht der örtlichen Prüfung zur Kenntnis.

Nr. 892 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12. wie folgt fest (Art. 102 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG):

Bilanzsumme 2019: 3.425.837,31 €
Jahresergebnis 2019: - 901.498,86 €
(Zuschussbedarf)

Nr. 893 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilt für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung.

Nr. 894 a) Das Jahresergebnis in Höhe von -901.498,86 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

b) Die Verbindlichkeiten an Verbandsträger aus Zahlungen der Träger in Höhe von 999.525,00 € wird in Höhe des Jahresergebnisses mit dem Verlustvortrag verrechnet.

c) Die von den zahlenden Trägern geleistete Überzahlung in Höhe von 98.026,14 €, die der Differenz vom Planverlust zum Jahresergebnis entspricht, wird aufgrund der Corona-Krise 2020 zur Deckung der voraussichtlichen Haushaltsüberschreitung aus 2020 verwendet. Eine Verrechnung aus den Verbindlichkeiten an Verbandsträger mit dem voraussichtlichen Umlagebedarf aus dem Haushaltsplan 2021 erfolgt ausnahmsweise nicht. Sollte die Haushaltsüberschreitung aus 2020 höher als 98.026,14 € ausfallen, wird die Differenz dazu im Haushaltsplan 2022 berücksichtigt und die Umlagezahlungen entsprechend angepasst. Vorab ist mit den Gewährsträgern ein Gespräch zu führen.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, RKT Treuhand GmbH, lautet:

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Volkshochschule Passau, Passau
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Passau** - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Zweckverbands Volkshochschule Passau, Passau für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird unter der Bedingung, dass die Betriebssatzung des Zweckverbands an die im Geschäftsjahr 2012 beschlossene und berücksichtigte Kapitalherabsetzung zutreffend angepasst wird, erteilt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Geschäftsleiter ist als gesetzlicher Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Geschäftsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw.

das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Geschäftsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Geschäftsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Geschäftsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen,

einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Passau, 11. Mai 2020
Matzeder * Kannamüller & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Reiner Kannamüller
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 17. Dezember 2020
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE
FÜR STADT UND LANDKREIS PASSAU

Peter Kratzer
Geschäftsleiter

**Bekanntmachung
der Neufassung der Entschädigungssatzung des
Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land
vom 18. Januar 2021**

Aufgrund § 2 der Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 11. Dezember 2020 wird nachstehend der Wortlaut der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die am 1. November 2001 in Kraft getretene Satzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 29. November 2001 (RABI. 18/2001 S. 197)
2. die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 3. Dezember 2013 (RABI. 2/2014 S. 8)
3. die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 11. Dezember 2020 (RABI. 1/2021 S. 3).

Passau, 18. Januar 2021
ZWECKVERBAND TOURIST-INFORMATION
PASSAUER LAND

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Entschädigungssatzung des Zweckverbandes
Tourist-Information Passauer Land**

**§ 1
Entschädigungsberechtigte**

¹Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2
Auslagenersatz**

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Reisekosten werden für die entsandten Verbandsräte von den jeweiligen Verbandsmitgliedern getragen.

**§ 3
Entschädigung der Verbandsräte**

(1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf Euro 30,00 festgesetzt.

(2) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, kann der Verbandsausschuss eine angemessene Entschädigung im Einzelfall festlegen.

**§ 4
Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
und Ausschussvorsitzenden**

¹Der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschussvorsitzende und sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin sind ehrenamtlich tätig. ²Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

**§ 5
Auszahlung der Entschädigungen**

Entschädigungen werden nachträglich ausgezahlt.

**§ 6
Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Tourist-Information Passauer Land
vom 26. Januar 2021, Az. 12-1444.25-1-6**

Auf Grund § 2 der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 11. Dezember 2020 (RABI. 1/2021) macht die Regierung von Niederbayern die Verbandssatzung im Auftrag des Zweckverbandes neu bekannt. Die Neufassung ergibt sich aus den Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung:

Die Neufassung berücksichtigt

- die am 22. Dezember 2001 in Kraft getretene Satzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 29. November 2001 (RABI. 18/2001 S. 193)
- die am 3. Mai 2003 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 21. März 2003 (RABI. 7/2014 S. 55)
- die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 18. November 2003 (RABI. 1/2004 S. 7)
- die am 1. Mai 2005 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 31. März 2006 (RABI. 7/2006 S. 43)
- die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 31. März 2006 (RABI. 7/2006 S. 43)
- die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 16. Dezember 2008 (RABI. 2/2009 S. 34)
- die am 1. August 2015 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 7. Juli 2015 (RABI. 10/2015 S. 76)
- die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 11. Dezember 2020 (RABI. 1/2021 S. 3)

Landshut, 26. Januar 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 29. November 2001 (RABI. 18/2001 S. 197). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

**Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Tourist-Information Passauer Land
vom 18. Januar 2021**

Zweckverband Tourist-Information Passauer Land

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Tourist-Information Passauer Land“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Passau.

**§ 2
Verbandsmitglieder sind der Landkreis Passau und
folgende Gemeinden des Landkreises Passau:**

Aicha vorm Wald	Neuhaus a.Inn
Aidenbach	Neukirchen vorm Wald
Aldersbach	Obernzell
Bad Füssing	Ortenburg
Bad Griesbach i.Rottal	Pocking
Breitenberg	Rotthalmünster
Büchlberg	Ruderting
Eging a.See	Ruhstorf a.d.Rott
Fürstenstein	Salzweg
Fürstenzell	Sonnen
Haarbach	Tettenweis
Hauzenberg	Thyrnau
Hofkirchen	Tiefenbach
Hutthurm	Tittling
Kirchham	Untergriesbach
Kößlarn	Vilshofen
Malching	Wegscheid
Neuburg a.Inn	Windorf

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 2 genannten Verbandsmitglieder.

**§ 4
Aufgaben
des Zweckverbandes und
der Verbandsmitglieder**

(1) ¹Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, gemeinsam alle Angelegenheiten des Tourismus sowie des Bäder- und Kurortwesens im Verbandsgebiet zu fördern und zu pflegen. ²Der Verband hat seine Mitglieder und die in seinem Gebiet bestehenden Tourismusbetriebe und -einrichtungen (Tourismusvereine, Hotel-, Gaststätten- und Pensionsinhaber sowie Vermieter usw.) zu beraten und ihre Erfahrungen auszuwerten. ³Die Zusammenarbeit mit überregionalen Stellen und Verbänden auf dem Gebiet des Tourismus ist anzustreben.

(2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

**§ 5
Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

II. Verfassung und Verwaltung

**§ 6
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende

**§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) ¹Der Landrat des Landkreises Passau und die ersten Bürgermeister der in § 2 genannten Gemeinden sind kraft ihres Amtes Verbandsräte; im Verhinderungsfall tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. ²Die Vertretung durch eine dritte Person ist unter Vollmachtserteilung zulässig.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

**§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder 1/3 der Verbandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten.

**§ 9
Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. ²Über die Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben worden sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind, oder wenn eine dringliche Angelegenheit vorliegt.

(2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einen von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entstehenden Verbandsmitglieds, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Ob die Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der auf die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der zu vertretenden Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Für Abstimmungen gilt folgende Regelung: Der Verbandsrat des Landkreises Passau hat in der Verbandsversammlung ein 20-faches Stimmrecht, alle übrigen Verbandsräte haben je eine Stimme.

(8) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts Anderes vorschreiben. Änderungen der Verbandssatzung sowie die Feststellung der Haushaltssatzung und der Umlagehöhen bedürfen jedoch der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. ⁴Es wird offen abgestimmt.

(9) ¹Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6 und 7 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahl-

gang drei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(10) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Name der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen, die Abberufung von Verbandsräten,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse, den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Bestellung eines Geschäftsleiters.

§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Die Entschädigung oder der Ersatz von Auslagen werden in einer eigenen Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

(2) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter bestimmt sich nach den Vorschriften des KommZG (Art. 31 Abs. 4)

(3) Die Abberufung von Verbandsräten ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Stimmrecht

(1) ¹Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und acht weiteren Verbandsräten, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. ²Für jeden der acht weiteren Verbandsräte ist aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vertreter des Landkreises Passau hat im Verbandsausschuss sechs Stimmen, alle übrigen Verbandsräte haben je eine Stimme.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

¹Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 11) und des Verbandsvorsitzenden (§ 17) fallen. ²Die Zuständigkeit besteht insbesondere darin:

(1) Lieferung und Leistung im Rahmen des Haushaltsplans zu vergeben,

(2) den Entwurf der Haushaltssatzung des Haushaltsplans zu erstellen,

(3) Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Passau. ²Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter üben das Amt als Verbandsvorsitzender für die Zeit ihres kommunalen Amtes aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkraften übertragen.

(5) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als Euro 500,00 mit sich bringen.

§ 18 Geschäftsstelle

(1) Geschäftsführung und Kassenführung werden einschließlich der Sach- und Portokosten mit Ausnahme der Auslagenpauschale nach Abs. 3 unentgeltlich vom Landkreis Passau übernommen.

(2) Die Geschäftsleitung wird von der Verbandsversammlung bestellt.

(3) Als Auslagenersatz für den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin wird eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Auslagenpauschale gewährt.

§ 19 Beirat

(1) Der Beirat berät den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuss in wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) ¹Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

1. der/die Verbandsvorsitzende
2. der/die für Tourismus zuständige Abteilungsleiter/in
3. der/den Tourismusreferenten/in
4. der/die Geschäftsleiter/in des Zweckverbandes
5. zwei vom Verbandsausschuss gewählte Verbandsräte
6. je ein Vertreter der touristischen Arbeitsgemeinschaften, ILE und Bäder
7. je zwei Vertreter der Tourismusvereine, der Gastronomie und des Zweckverbandes PassauCard

²Die Mitglieder werden, mit Ausnahme der Vertreter des Zweckverbandes PassauCard und der unter Punkt 6 genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaften, ILE und Bäder, von der Verbandsversammlung bestellt. ³Die Vertreter des Zweckverbandes PassauCard werden vom zuständigen Gremium des Zweckverbandes PassauCard bestellt. ⁴Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaften und Bäder werden von diesen benannt.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann bei Bedarf zu den Beiratssitzungen im Tourismus erfahrene Personen hinzuziehen.

(4) Der Verbandsvorsitzende beruft den Beirat ein; er soll mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

III. Verbandswirtschaft

§ 20

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes vorschreibt.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

(2) ¹Die Verbandsumlage ergibt sich aus den Übernachtungszahlen des Vorjahres des jeweiligen Haushaltsjahres nach der Statistik des Landkreises Passau nach folgendem Schlüssel:

	bis	100 Ü	Euro	50,--
Ab 101 Ü	bis	1.000 Ü	Euro	250,--
ab 1.001 Ü	bis	10.000 Ü	Euro	500,--
ab 10.001 Ü	bis	25.000 Ü	Euro	1.000,--
ab 25.001 Ü	bis	50.000 Ü	Euro	1.600,--
ab 50.001 Ü	bis	75.000 Ü	Euro	2.100,--
ab 75.001 Ü	bis	100.000 Ü	Euro	2.600,--
ab 100.001 Ü	bis	200.000 Ü	Euro	3.600,--
ab 200.001 Ü	bis	300.000 Ü	Euro	4.100,--
ab 300.001 Ü	bis	500.000 Ü	Euro	4.600,--
ab 500.001 Ü			Euro	5.100,--

²Bei der Berechnung der Übernachtungszahlen sind die Übernachtungen auf Campingplätzen zu 50 % zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Höhe der Verbandsumlage des Landkreises Passau bemisst sich in der Regel nach der Höhe der Verbandsumlage, die die übrigen Verbandsmitglieder aufgrund von § 21 Abs. 2 insgesamt entrichten. ²Sie beträgt jedoch maximal 75.000 € pro Jahr, mindestens aber 50.000 € pro Jahr. ³Der Landkreis Passau ist berechtigt, seine Umlage im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit festzulegen.

§ 22

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 23

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Landkreis durchgeführt.

§ 24

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Nach der Prüfung durch das Kreisrechnungsprüfamt und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres von der Verbandsversammlung festgestellt und sie beschließt über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Passau.

§ 26

Auflösung, Austritt und Abwicklung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen. ³Die Auflösung erfolgt am Tag nach dieser Bekanntmachung.

(2) ¹Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten. ²Der Austritt bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Die übrigen Beteiligten haben in diesem Fall innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

(3) ¹Bei der Auflösung des Zweckverbandes mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der dazu erteilten Genehmigung der Aufsichtsbehörde findet eine Abwicklung statt. ²Das Vermögen ist nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder im Verhältnis der in § 21 festgesetzten Umlage zwischen den Verbandsmitgliedern zu verteilen.

§ 27

Inkrafttreten*

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Fremdenverkehrsgemeinschaft Passauer Land (RABl. NB 1981 S. 43) i.d.F. der Änderungssatzung vom 13. Februar 1985 (RABl. NB 1985 S. 22) außer Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 29. November 2001 (RABl. Nr. 18 vom 21. Dezember 2001 S. 193). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	4.618.428 €
in den Ausgaben mit	4.618.428 €

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen mit	578.600 €
in den Ausgaben mit	578.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) ¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

1.820.428 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt. ²Umlageschlüssel ist gem. Zweckverbandssatzung das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2019 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und die Stadt Passau.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Am Fernsehturm 6, 94032 Passau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 27. Januar 2021
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
für das Wirtschaftsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.617.700 €
und in den Aufwendungen mit	4.560.900 €

Der Vermögensplan über	5.218.500 €
------------------------	-------------

- beinhaltet die Anlagenzugänge	5.194.500 €
- und die Tilgung der Darlehen und die Finanzierung	24.000 €
- über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von Mitgliedsgemeinden	461.158 €
- Darlehen von	383.682 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	4.373.660 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4	§ 1
1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.	Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.	im Erfolgsplan
§ 5	in den Erträgen mit 13.924.000 €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.	und in den Aufwendungen mit 14.267.000 €
§ 6	und im Vermögensplan
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 1.505.000 €
§ 7	festgesetzt.
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.	§ 2
II.	Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
(1) ¹ Die Regierung von Niederbayern hat mit RS vom 13. Januar 2021, Az. 12-1444.41-1-9, von der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahme einen Teilbetrag von 383.682 € genehmigt. ² Für den darüberhinausgehenden Betrag von 16.318 € wurde die Genehmigung versagt.	§ 3
(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.	Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.
Hofham, 2. Februar 2021 ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS	§ 4
Luise Hausberger Verbandsvorsitzende	Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden in Höhe von 741.000 € erhoben.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2021	§ 5
I.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Versammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:	§ 6
	Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.
	II.
	Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
	III.
	Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.
	Plattling, 5. Februar 2021 ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING
	Christian Bernreiter Landrat Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand
für das Wirtschaftsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen
in Höhe von 2.787.500 €

und

mit Aufwendungen in Höhe von 3.490.500 €

und

im Vermögensplan mit Einnahmen
und Ausgaben in Höhe von 13.443.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 11.843.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.022.000 € festgesetzt.

§ 5

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe von 464.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 28. Januar 2021, Az. 12-1444.33-1-5 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 8. Februar 2021
ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender